

STATISTISCHES  
BUNDESAMT  
WIESBADEN

FACHSERIE L

# FINANZEN UND STEUERN

**Reihe 8**

**Verbrauchssteuern**

**VI. Kleinere Verbrauchssteuern**

**Zuckersteuer**

**Betriebsjahr 1969**



Bestellnummer: 300865 – 69

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH, STUTTGART UND MAINZ



## Inhalt

T e x t t e i l	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht .....	3
II. Methodische Hinweise zur Statistik .....	3
III. Steuergegenstand .....	3
IV. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker .....	3
B. Stärkezucker .....	5
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt) .....	6
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren her- gestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen .....	7
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet .....	7
V. Steuerfreie Lieferungen aufgrund der Zuckersteuer- befreiungsordnung nach Verwendungszwecken .....	8
VI. Zuckersteuer .....	8
VII. Zuckersteuervergütungen .....	10
 T a b e l l e n t e i l	
1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1969 .....	11
2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1969 .....	12
3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Bj. 1969 .....	13
4. Steuersollbeträge in den Bj. 1965 bis 1969 .....	14

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

### Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben

### Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fach-  
serie L, Reihe 8, "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflich-  
tigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Dezember 1970

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

## I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zucker waren im Bj. 1969 (1. 7. 1969 bis 30. 6. 1970) folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- 1) Zuckersteuergesetz (ZuckStG) in der Fassung vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 645),
- 2) Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) vom 19. August 1959 (BGBl I 1959 S. 647) mit der Zuckersteuerbefreiungsordnung (ZuckStBefrO) und der Zuckersteuervergütungsordnung (ZuckStVO).

Im Berichtszeitraum wurde das "Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes" vom 4. 6. 1970 (BGBl I S. 673) verkündet, das am 1. 7. 1970 in Kraft getreten ist. Danach darf Zucker aus einem Herstellungsbetrieb unter Steueraufsicht unversteuert zum Lagern in die nach § 4a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Betrieb gehörenden Räume verbracht werden, desgleichen steuerfrei von einem Herstellungsbetrieb in ein Interventionslager oder von einem Interventionslager in ein anderes Interventionslager oder in einen Herstellungsbetrieb.

## II. Methodische Hinweise zur Statistik

Durch BdF-Erlass vom 20. Juni 1969 wurde das Zuckerwirtschaftsjahr (Betriebsjahr) im Sinne des Zuckersteuerrechts ab sofort an den für die Zuckermarktordnung maßgebenden Zeitraum - 1. Juli bis 30. Juni - angepaßt. Die Übersichten nach den Mustern 17 und 18 für das Betriebsjahr 1968 umfassen deshalb nur die Zeit vom 1. 10. 1968 bis 30. 6. 1969, also nur den Zeitraum von neun Monaten. Die Ergebnisse für das Betriebsjahr 1969 (also volle 12 Monate vom 1. 7. bis 30. 6.) sind deshalb nicht ohne weiteres mit denen des Rumpfbetriebsjahres 1968 vergleichbar; die errechneten Veränderungsdaten betreffen daher - wie im Text vermerkt - ein auf vier vergleichbare Berichtsvierteljahre erweitertes "Betriebsjahr 1968".

## III. Steuergegenstand

Der Zuckersteuer unterliegen Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten, der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird. Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker unter Einschluß der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe. Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker. Stärkezucker im Sinne des Gesetzes ist auch Malzzucker (Maltose). Dem Stärkezucker wird der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

## IV. Absatz von Zucker

### A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) belief sich im Betriebsjahr 1969 auf 20,0 Mill.dz; davon stammten 0,9 Mill.dz aus Importen.

1. Absatz von Zucker<sup>+)</sup>

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt <sup>2)</sup>	gemäß Zuckersteuer- befreiungsordnung abgegeben <sup>3)</sup>
1965 .....	20 130 873	17 623 994	2 332	2 504 547
1966 .....	19 986 637	16 968 079	185 976	2 832 582
1967 .....	22 242 622	18 316 506	600 062	3 326 054
1968 .....	15 894 975 <sup>a)</sup>	13 612 295 <sup>a)</sup>	1 122 597 <sup>a)</sup>	1 160 083
1969 .....	19 991 729	18 322 660	436 064	1 233 005

+) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6. - 2) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte. - 3) Einschl. der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte.

a) Berichtigt.

Der abgesetzte Roh- und Verbrauchszucker ist zum überwiegenden Teil (91,7 %) versteuert worden. Die insgesamt versteuerte Zuckermenge (Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert) lag mit 18,3 Mill.dz um 1,9 % unter dem Ergebnis des gleichen Vorjahreszeitraumes. Im einzelnen wurden 34 369.dz Rohzucker und 18,3 Mill.dz Verbrauchszucker versteuert.

2. Versteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker<sup>+)</sup>

1 000 dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt <sup>2)</sup>	Verbrauchszucker	Rohzucker
1965 .....	17 624	17 575	55
1966 .....	16 968	16 913	61
1967 .....	18 317	18 263	60
1968 .....	13 612	13 595	20
1969 .....	18 323	18 292	34

+) Einschl. Einfuhr.

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6. -

2) In Verbrauchszuckerwert.

1,7 Mill.dz Roh- und Verbrauchszucker (in Verbrauchszuckerwert) oder 8,3 % der abgesetzten Menge blieben steuerfrei; hiervon wurden rd. 436 000 dz ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert, was einer Abnahme von 74,3 % gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres entspricht. Weitere 1,2 Mill.dz wurden aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben; sie dienten zum weitestgrößten Teil (79,0 %) zur Herstellung von Futtermitteln. 9,6 % dieses Zuckers waren mit Eisenoxyd, 2,0 % mit Octosan, der Rest (88,4 %) mit anderen Stoffen vergällt. Ferner wurden noch 256 526 dz Roh- und Verbrauchszucker zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln benötigt. 2 904 dz unvergällter Verbrauchszucker sind steuerfrei zur Herstellung von Ausfuhrwaren gemäß § 19 ZuckStBefrO verwendet worden.

Unter Stundung der Zuckersteuer wurden 160 343 dz Verbrauchszucker in auswärtige Lager verbracht, 151 880 dz Verbrauchszucker wurden durch Entfernung aus solchen Lagern dem Verbrauch zugeführt. 6 161 dz Verbrauchszucker sind aus auswärtigen Lagern und 24 913 dz von anderen Stellen in die Herstellungsbetriebe zurückgenommen worden.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zu Ernährungszwecken war im Kalenderjahr 1969 mit 1,8 Mill.t um 6,1 % geringer als im Kalenderjahr 1968. Der Zuckerverbrauch je Einwohner ist in dieser Zeit um 7,1 % auf 29 548 g zurückgegangen.

## B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker betrug im Bj. 1969 2,0 Mill.dz; davon wurden 76,9 % versteuert, 11,6 % steuerfrei ausgeführt und 11,5 % gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben. Gegenüber dem Bj. 1967 ist der Absatz um 10,2 % gestiegen. An Stärkezucker wurden 1,5 Mill.dz versteuert, was einer Zunahme von 7,2 % gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres entspricht. 70,5 % des versteuerten Stärkezuckers hatten einen Reinheitsgrad bis 95 %, die übrigen 29,5 % einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %. Steuerfrei blieben 454 255 dz Stärkezucker, die ungefähr je zur Hälfte ausgeführt oder gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben wurden. Die letztgenannte Menge diente zu rd. 80 % der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln.

### 3. Absatz von Stärkezucker

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt	gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben
1965 .....	1 586 193	1 206 340	171 284	208 569
1966 .....	1 620 325	1 259 495	183 847	176 983
1967 .....	1 786 550	1 383 210	199 543	203 797
1968 .....	1 418 934 <sup>a)</sup>	1 056 416 <sup>a)</sup>	197 743	164 775
1969 .....	1 968 572	1 514 317	227 716	226 539

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

Der Verbrauch von Stärkezucker hat sich im Kalenderjahr 1969 gegenüber dem Kalenderjahr 1968 um 4,4 % auf 147 105 t erhöht, d. s. 2 418 g je Einwohner (+ 3,2 %).

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker<sup>1)</sup>

Kalenderjahr	Zucker <sup>1)</sup>		Rübensäfte und Rüben- (Rohr-)zuckerabläufe <sup>2)</sup>		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	g	t	g	t	g
1965 .....	1 742	29 514	44 490	754	117 643	1 994
1966 .....	1 707	28 625	49 644	832	119 998	2 012
1967 .....	1 712	28 587	50 473	843	126 939	2 120
1968 .....	1 914	31 804	53 877	895	140 972	2 342
1969 .....	1 798	29 548	57 780	950	147 105	2 418

+ ) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet. - 2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Absatzziffern über die im Preßverfahren hergestellten Rübensäfte können im Bj. 1969 aus Gründen der Geheimhaltung nur für die versteuerte Menge angegeben werden. Sie belief sich auf 83 107 dz, d. s. 0,7 % weniger als die auf den vergleichbaren Zeitraum 1968 bezogene Menge.

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt
1965 .....	87 038	87 649	189
1966 .....	85 705	85 431	274
1967 .....	94 542	94 247	295
1968 .....	70 010	69 876	134
1969 .....	.	83 107	.

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

Je Einwohner wurden im Kalenderjahr 1969 137 g im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte verbraucht, gegenüber 146 g im Kalenderjahr 1968.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen

Im Bj. 1969 wurden 636 470 dz Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte und andere Rübenzuckerlösungen abgesetzt. Das bedeutet eine Zunahme von 42,5 % gegenüber dem Bj. 1967. Von der Gesamtmenge sind 616 982 dz oder 96,9 % versteuert worden, d. s. 31,9 % mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. 98,1 % davon hatten einen Reinheitsgrad von mehr als 95 %, der Rest einen Reinheitsgrad von 70 bis 95 %. 19 488 dz oder 3,1 % blieben aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei oder wurden steuerfrei ausgeführt; der größte Teil davon diente unvergällt der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen<sup>\*)</sup>

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei <sup>2)</sup>
1965 .....	434 842	401 048	33 794
1966 .....	442 734	423 482	19 252
1967 .....	446 615	435 654	10 961
1968 .....	355 244 <sup>a)</sup>	342 491 <sup>a)</sup>	12 753
1969 .....	636 470	616 982	19 488

\*) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6. -

2) Ausgeführt und gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben.

a) Berichtigt.

Der Verbrauch an Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen usw. je Einwohner belief sich im Kalenderjahr 1969 auf 813 g gegenüber 749 g im Kalenderjahr 1968.

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Höhe der Verbrauchszunahme war im Kalenderjahr 1969 gegenüber 1968 bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die Entwicklung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, sind die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet worden. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Zur Methode wird auf die Erläuterung in der Veröffentlichung "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" (Fachserie L, Reihe 8) hingewiesen. Nach diesen Berechnungen betrug der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Kalenderjahr 1969 19,1 Mill.dz, d. s. 5,4 % weniger als im Kalenderjahr 1968.

V. Steuerfreie Lieferungen aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung wurden im Bj. 1969 insgesamt 1 233 636 dz Verbrauchszucker einschl. Rohzucker steuerfrei abgegeben (- 62,9 % gegenüber dem Bj. 1967). Die rückläufige Entwicklung ist ausschließlich auf den Absatz von steuerfrei abgegebenem Futterzucker zurückzuführen, der von 3 126 015 dz im Bj. 1967 auf 974 206 dz im Bj. 1969 gesunken ist. Die Menge der steuerfrei verwendeten Zuckerlösungen hat sich mit 19 434 dz gegenüber dem Bj. 1967 fast verdoppelt. An Stärkezucker wurden 226 539 dz steuerfrei abgegeben, diese Menge lag um 11,2 % über der des Bj. 1967.

Von den insgesamt 1,5 Mill.dz Zucker, die aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben wurden, sind 1,0 Mill.dz oder rd. 68 % zur Herstellung von Futtermitteln verwendet worden, weitere rd. 31 % dienten der Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln und der Rest zur Herstellung von Ausfuhrwaren.

7. Aufgrund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebener Zucker

dz

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Rohzucker	Verbrauchszucker	Zuckerlösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1965 .....	2 134	2 502 626	33 788	82 974	125 595
1966 .....	.	2 832 478	18 153	30 729	146 254
1967 .....	-	3 326 054	10 153	21 748	182 049
1968 .....	1 160 270		12 378	13 421	151 354
1969 .....	1 233 636		19 434	22 449	204 090

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

VI. Zuckersteuer

Mit 117,7 Mill.DM lag das Steuersoll des Bj. 1969 um 1,0 % unter dem des vergleichbar gemachten Bj. 1968 (118,8 Mill.DM). 93,3 % des Steuersolls entfielen auf die Versteuerung von Verbrauchszucker, 4,2 % auf die Versteuerung von Stärkezucker.

### 8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Rohr-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen	Stärke- zucker
1965 .....	111 720 908	0,3	94,7	0,1	1,5	3,4
1966 .....	107 924 132	0,3	94,1	0,1	1,6	3,7
1967 .....	116 383 225	0,3	94,2	0,1	1,6	3,8
1968 .....	86 667 085 <sup>a)</sup>	0,1	94,1	0,1	1,7	3,9
1969 .....	117 665 110	0,2	93,3	0,1	2,2	4,2

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

Im Durchschnitt je Einwohner war der Sollbetrag aus der Zuckersteuer mit 1,92 DM um 4 Pf niedriger als in dem auf vier vergleichbare Berichtsvierteljahre umgestellten Bj. 1968.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Zuckersteuer betragen im Bj. 1969 121,4 Mill.DM. Sie waren damit höher als die Steuersollbeträge, weil in ihnen auch die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren enthalten ist.

### 9. Zuckersteuer

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauch- steuer insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill. DM	%		
	1965 .....	17 077,4	118,1	0,7	111,7
1966 .....	18 624,8	116,1	0,6	107,9	1,80
1967 .....	19 949,6	120,9	0,6	116,4	1,94
1968 .....	15 727,8	91,3	0,5	86,7	1,43
1969 .....	22 355,0	121,4	0,5	117,7	1,92

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

## VII. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge vergütet, die zur Herstellung ausgeführter oder in ein Zollgutlager aufgenommener zuckerhaltiger Waren verwendet wird.

10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren<sup>\*)</sup>

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Eigengewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung
		Rüben- (Rohr-)zucker	Stärkezucker	
dz				DM
1965 .....	157 120	80 234	18 038	524 549
1966 .....	141 072	62 748	15 790	414 174
1967.....	154 493	68 174	22 557	462 756
1968 .....	150 852 <sup>a)</sup>	70 235 <sup>a)</sup>	15 195	457 806 <sup>a)</sup>
1969 .....	216 496	102 072	20 169	660 834

\*) Aufgrund der Zuckersteuervergütungsordnung.

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.

a) Berichtigt.

Im Betriebsjahr 1969 wurde für 102 072 dz vergütungsfähigen Rüben- (Rohr-)zucker und 20 169 dz vergütungsfähigen Stärkezucker ein Betrag von rund 660 800 DM erstattet. Hiervon entfielen mehr als die Hälfte (52,7 %) auf die Ausfuhr von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-B des Zolltarifs. An zweiter Stelle (32,5 %) standen die Waren der Nr. 17.04-B, C und D sowie der Nr. 17.05 des Zolltarifs. Die Ausfuhr der übrigen zuckerhaltigen Waren ist für die Zuckersteuervergütung von geringerer Bedeutung. Einzelheiten können der Tabelle 3 des Tabellenteils entnommen werden.

Tabellenteil

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1969

Land	Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren herge- stellt)	Rüben-(Roh-)zucker- abläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren herge- stellt) und andere Rüben- zuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von		Stärke- zucker	Steuer- soll- betrag
				70 bis 95 %	mehr als 95 %		
				dz			

Zucker insgesamt

Schleswig-Holstein .....	-	.	-	-	-	} 180 696	3 549 320
Hamburg .....	.	5 505	.	.	.		588 096
Niedersachsen .....	4 053	4 238 263	.	.	358 517	} 47 391	27 018 952
Bremen .....	.	.	.	.	.		252 661
Nordrhein-Westfalen ....	.	5 595 806	75 483	6 071	183 322	1 230 584	38 616 365
Hessen .....	-	978 756	-	-	.	} 42 702	5 908 610
Rheinland-Pfalz .....	-	1 054 825	-	-	.		6 528 442
Saarland .....	-	.	-	-	-		1 964 260
Baden-Württemberg .....	-	1 516 665	-	.	1 018	1 964	9 111 519
Bayern .....	-	3 591 107	-	-	-	} 10 980	21 574 035
Berlin (West) .....	-	.	.	-	-		2 552 850
Bundesgebiet <sup>1)</sup> ...	34 369	18 291 728	83 107	11 643	605 339	1 514 317	117 665 110

darunter eingeführter Zucker

Bundesgebiet ...	30 316	884 855	.	-	14 443	210 858	6 434 161
------------------	--------	---------	---	---	--------	---------	-----------

1) Außerdem wurden 121 dz Rübensäfte und Rübenzuckerabläufe und 227 716 dz Stärkezucker steuerfrei ausgeführt sowie 436 064 dz Verbrauchszucker steuerfrei ausgeführt und an ausländische Streitkräfte abgegeben.



3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten  
oder in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren im Bj. 1969<sup>\*)</sup>

Art — Land	Eigengewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung  DM
		Rüben-(Rohr-)zucker kg	Stärkezucker	
Waren der Nr. 17.04-B-C und D und der Nr. 17.05 des Zolltarifs .....	6 128 166	2 877 145	1 746 786	214 549
Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-B-C und D des Zolltarifs .....	11 559 297	5 731 273	194 670	348 551
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl aus Nr. 19.02 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, der Nr. 19.08 des Zolltarifs .....	1 635 951	467 770	2 114	28 114
Zubereitungen von Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar: Früchte, Fruchtschalen, mit Zucker haltbar gemacht, der Nr. 20.04 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zolltarifs .....	1 552 011	863 023	239	51 787
Früchte, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20.06 des Zolltarifs .....	.	.	.	.
Waren der Nr. 21.07-A bis F des Zolltarifs .....	486 654	205 013	67 267	13 914
Likör und andere alkoholische Getränke, aus Nr. 22.09 des Zolltarifs .....	67 935	18 992	706	1 157
Insgesamt ...	21 649 643	10 207 201	2 016 901	660 834
davon:				
Schleswig-Holstein .....	691 939	405 523	47 350	25 468
Hamburg .....	.	.	.	.
Niedersachsen .....	4 147 349	1 670 984	69 228	101 916
Bremen .....	.	.	.	.
Nordrhein-Westfalen .....	7 195 823	3 358 011	949 974	224 282
Hessen .....	2 584 437	1 122 767	216 227	72 556
Rheinland-Pfalz .....	.	.	.	.
Saarland .....	.	.	.	.
Baden-Württemberg .....	1 203 122	614 065	117 425	39 660
Bayern .....	885 176	390 744	61 209	24 915
Berlin (West) .....	.	.	.	.

\*) Aufgrund der Zuckersteuervergütungsordnung.

4. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr <sup>1)</sup>	Insgesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben-(Roh-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen	Stärke- zucker
1965 .....	111 721	329	105 785	158	1 676	3 773
1966 .....	107 924	364	101 599	154	1 771	4 036
1967 .....	116 383	357	109 578	170	1 823	4 455
1968 .....	86 667	118	81 567	126	1 435	3 421
1969 .....	117 665	206	109 750	150	2 584	4 975

1) 1965 bis 1967: 1. 10. bis 30. 9.; 1968: 1. 10. bis 30. 6.; 1969: 1. 7. bis 30. 6.